

BGer 8C_697/2025 vom 21. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_697_2025

FR: TF 8C_697/2025 du 21 janvier 2026

IT: TF 8C_697/2025 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 23. Oktober 2025 hiess das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine Beschwerde des A._____ gegen eine leistungsablehnende Verfügung der IV-Stelle des Kantons St. Gallen teilweise gut, und sprach dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2024 bei einem Invaliditätsgrad von 44 % eine Rente der Invalidenversicherung zu. A._____ führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt, ihm sei eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % zuzusprechen.

E. 2

Zu den Gültigkeitserfordernissen einer Beschwerdeschrift gehört, dass in gedrängter Form begründet wird, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Dabei ist gezielt und sachbezogen auf die vorinstanzlichen Erwägungen, die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblich sind, einzugehen und aufzuzeigen, aus welchem Grund die Vorinstanz im Einzelnen Bundesrecht verletzt haben soll (BGE 142 III 364 E. 2.4; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt lediglich pauschal vor, die Vorinstanz habe seine gesundheitliche Situation nicht ausreichend berücksichtigt und er habe Anspruch auf eine Neubewertung seiner Arbeitsunfähigkeit. Er setzt sich indessen mit keinem Wort mit den entscheidenderheblichen vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Damit legt er nicht ansatzweise dar, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 150 II 346 E. 1.6; 147 IV 73 E. 4.1.2) sein sollen oder die sich darauf stützenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen.

E. 4

Damit genügt die Eingabe des Beschwerdeführers den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht. Auf das Rechtsmittel ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG nicht einzutreten.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Damit wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.